

Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung von Vergaben nach § 105 BbgKVerf und § 30 KommHKV der Gemeinde Kleinmachnow 2015

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfolgte eine Prüfung von Vergaben des Jahres 2015 nach § 105 BbgKVerf und § 30 KommHKV. Der Prüfbericht wurde im Juni 2017 erstellt und der Gemeinde Kleinmachnow übergeben. Gem. § 105 Abs. 5 BbgKVerf legt der Bürgermeister den Prüfbericht und die dazu erarbeitete Stellungnahme der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vor.

Durch das RPA des Landkreises wurden die Vergaben

- Industriespüler für die EHS
- Rote Handfeuermelder für die MGGS
- Elektroanlage Fahrzeughalle FFW
- Dienstwagen (hybrid)
- Wartung Straßenbeleuchtung
- Laubabfuhr

hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der VOL/A und VOB/A sowie der Beachtung von

- **§ 141 SGB IX (Anerkannte Werkstätten)**

Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten.

- **§ 14 Abs. 2 BVFG (Spätaussiedler)**

„Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Spätaussiedler in den ersten zehn Jahren nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Spätaussiedler mit mindesten der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind.“

- **§ 5 BbgMFG (Beteiligung mittelständischer Unternehmen)¹**

(1) öffentliche Auftraggeber sollen wirtschaftliche Leistungen, die von privaten Unternehmen zweckmäßig, ordnungsgemäß und kostengünstig ausgeführt werden können, soweit wie möglich an solche vergeben.

(2) Am Verfahren zur Vergabe und Weitervergabe öffentlicher Aufträge sind unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

(3) Bei öffentlichen Aufträgen sind Leistungen, soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen, schon bei der Ausschreibung und bei der freihändigen Vergabe nach Menge oder Art so in Teillote zu zerlegen, dass sich kleine und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe beteiligen können. Durch die Streuung von Aufträgen sind kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

- **§ 27 BbgAbfBodG (Abfallvermeidung)²**

(1) Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beitragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dienen, unterstützen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten sollen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen, sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck

¹ Zitiert Abs. 1 bis 3 v. insgesamt 7

² Zitiert Abs. 1 bis 2 v. insgesamt 6

geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt. Bei Bauvorhaben soll insbesondere auf eine den vorgenannten Kriterien entsprechende Planung, Projektierung und Ausführung Einfluss genommen werden.“

- **§ 14 LGG (Frauenförderung)**

(1) Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von über 50 000 Euro soll bei gleichwertigen Angeboten bevorzugt werden, wer sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben nachweisbar angenommen hat.

- **§ 3 BbgVerG (Mindestarbeitsentgelt)³**

(1) Ein Auftrag über eine Leistung, deren Erbringung dem sachlichen Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterfällt wird nur an einen Bieter vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen bei der Ausführung dieser Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens diejenigen Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt. Dies muss Bestandteil des Angebots sein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) (...)

(3) Unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird ein Auftrag nur an einen Bieter vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten ein Arbeitnehmerbruttoentgelt von mindestens 8,50 Euro je Arbeitsstunde zu bezahlen. Dies muss Bestandteil des Angebots sein. Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

geprüft.

Der Prüfbericht kommt in Punkt 4 (Einhaltung der Vergabe – und Vertragsordnungen) zum Ergebnis, dass die inhaltlichen Anforderungen der Vergabeordnungen vom Grundsatz her beachtet wurden, mit Ausnahme der Position „rote Handfeuermelder“ wegen fehlender Verfahrensdokumentation.

Hier gestaltet sich für uns die Nachvollziehbarkeit anhand von Unterlagen ebenso schwierig wie für den Prüfer, da neben den übergebenen schlichtweg keine Vergabeunterlagen vorhanden sind.

Nach Ausscheiden eines befristet beschäftigten Mitarbeiters, der alle dienstlichen Unterlagen übergeben haben will, mussten wir leider feststellen, dass dem offensichtlich nicht so war. Der Vorgang ist daher auch für uns nicht weiter prüfbar. Wir werden künftig bei Mitarbeiterwechseln noch intensiver auf die Vollständigkeit der vorhandenen Unterlagen achten.

Allerdings zeigte die Prüfung Mängel mit Blick auf eine einheitliche Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte auf. Diese Kritik ist grundsätzlich nachvollziehbar, verwiesen wird an dieser Stelle aber auch auf die Vielzahl von kleineren und größeren Vergaben, die die Verwaltung jährlich vornimmt. Hinsichtlich der im Bericht angesprochenen Korruptionsprävention gibt es im Gemeindeamt umfangreiche Vorkehrungen. In der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für das Gemeindeamt Kleinmachnow sind dazu die entsprechenden Regelungen aufgezeigt⁴.

In Punkt 5 (weitere Feststellungen und Bemerkungen) kommt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass die Gemeinde das BbgVerG anwendet, sich jedoch den gesetzlichen Forderungen „nach Förderung begünstigter Personengruppen und der Abfallvermeidung“ verschließt und auch, da keine explizite Erklärung der Bieter zur Zahlung des Mindestlohnes (Bestandteil des Angebots) vorliegt, den „Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Hinblick auf einen sozialen Mindestlohn zu befördern“, nicht beachtet.“ Dieser Vorwurf trifft formal (Dokumentation) sicherlich zu.

Es ist bei den in Rede stehenden Vergaben jedoch fraglich, ob z.B. anerkannte Werkstätten behinderter Menschen die auszuführenden Leistungen hätten erbringen können. Auch die Frage der Spätaussiedler und Abfallvermeidung ist bei den genannten Vergaben schwer zu prüfen. Wir bewegen

³ BbgVerG alte Fassung von 2012, Gesetz wurde im September 2016 neu gefasst

⁴ vgl. Beantwortung von Anfragen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 6. April 2017

uns bei drei Vergaben in einem Auftragsbereich von 4.165 Euro bis 9.622 Euro. Ein Auftrag liegt bei 22.782 Euro und ein Auftrag bei 92.022 Euro insgesamt bei einem 5-Jahresvertrag. Zu bemerken ist auch, dass bereits bei der Abforderung der Angebote im Rahmen der freihändigen Vergabe mittelständische Unternehmen angefragt wurden und auch den Zuschlag erhielten. Die Frage der Frauenförderung käme nach dem Gesetzeswortlaut nur für Auftragsvergaben über 50.000 Euro zum Tragen. Das traf nur auf eine Vergabe zu. Bei dieser Vergabe haben vier Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert und nur ein (mittelständisches) Unternehmen hat ein Angebot abgegeben. Insoweit ist grundsätzlich auch immer eine Aufwand-/Nutzenabwägung vorzunehmen, auch im Rahmen der Markterforschung. Weiterhin geht die Verwaltung grundsätzlich davon aus, dass durch die Bieter insbesondere die Bestimmungen zum Mindestarbeitsentgelt eingehalten werden. Eine Überprüfung dieses Sachverhaltes durch die Verwaltung ist jedoch kaum möglich. Deshalb muss konsequent bei allen Auftragsvergaben darauf geachtet werden, dass die entsprechende Erklärung der Bieter über die Zahlung des Mindestlohnes vorliegt.

Fazit:

Der Empfehlung des Berichts, die Benutzung der Vergabehandbücher VGH-VOL des Landes Brandenburg und des VGH-VOB des Bundes verbindlich vorzuschreiben, wird gefolgt. Damit ist sichergestellt, dass die angesprochenen gesetzlichen Regelungen entsprechend Berücksichtigung finden.

Kleinmachnow, 30. November 2017

M. Grubert
Bürgermeister